



Ennepe-Ruhr-Kreis
Der Landrat

Kreisverwaltung ♦ Postfach 420 ♦ 58317 Schwelm

◆
Hauptstraße 92
58332 Schwelm

Fachbereich Ordnung und Straßenverkehr
Untere Jagdbehörde

Auskunft: Herr Größ
Zimmer: 219
Telefon: 02336/932427
Telefax: 02336/9312427
E-Mail: P.Groess@en-kreis.de

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Aktenzeichen

Datum

32.01.10.30.15.20

27.02.2020

Die Untere Jagdbehörde erlässt folgende

Allgemeinverfügung

zur Aufhebung der Schonzeit für Böcke und Schmalrehe zur Unterstützung der Wiederbewaldung nach den Kalamitätsschäden in den Wäldern von Nordrhein-Westfalen

I.

Gemäß § 22 Absatz 1 Satz 3 des Bundesjagdgesetzes (BJG) in Verbindung mit § 24 Absatz 2 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW), § 1 Absatz 1 Nummer 3 der Landesjagdzeitenverordnung Nordrhein-Westfalen (LJZeitVO) und dem Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen - Oberste Jagdbehörde - vom 31. Januar 2020 „Jagdliche Maßnahmen zur Unterstützung der Wiederbewaldung nach den Kalamitätsschäden in den Wäldern von Nordrhein-Westfalen“ wird zur Vermeidung von Wildschäden die festgelegte Schonzeit für **Böcke und Schmalrehe** für die Zeit vom **01.04. bis 30.04.** aufgehoben.

II. Befristung

Die Aufhebung der Schonzeit gilt für die Jagdjahre 2020/2021 bis einschließlich 2024/2025 (Ablauf 30. April 2025).

IV.

Diese Verfügung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Aufhebung der Schonzeit entfallen.

V. Bekanntmachung

Die Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung erfolgt auf der Internetseite des Ennepe-Ruhr-Kreises unter „Amtliche Bekanntmachungen“.

Den einzelnen Jagdausübungsberechtigten wird diese Allgemeinverfügung zusätzlich per Post sowie dem Jagdbeirat, der Kreisjägerschaft EN und den Hegeringleitungen per E-Mail bekannt gegeben.

- 2 -

Gründe:

Die Stürme in den Jahren 2017 und 2018, die extreme Dürre und Hitzewellen in den Jahren 2018 und 2019 sowie die darauffolgende massenhafte Vermehrung von Borkenkäfern hat den Wäldern Deutschlands schwere Schäden zugefügt.

Die Kalamitätsschäden in Nordrhein-Westfalen der Jahre 2018 und 2019 werden nach bisherigen Schätzungen Wiederbewaldungsmaßnahmen auf einer Fläche von mehr als 40.000 Hektar erforderlich machen.

Der Übersichtskarte des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen mit Angaben über die Hauptschadensgebiete ist zu entnehmen, dass sich der Schadholzanfall im Bereich der Zuständigkeit des Regionalforstamtes Ruhrgebiet, zu dem auch der Ennepe-Ruhr-Kreis gehört, auf rund 11 Festmeter je Hektar beläuft (Stand 02/2020).

Wegen der zunehmenden Bedeutung der Wälder für die Gesellschaft in Verbindung mit den aktuellen Herausforderungen für die Waldbesitzer ist es Ziel, den jetzigen Zeitpunkt zu nutzen, um die Wälder mit waldbaulichen Methoden besser an den Klimawandel anzupassen.

Das heutige Handeln entscheidet über den zukünftigen Waldzustand, den wir nachfolgenden Generationen übergeben. Dabei gefährden gerade zu hohe Schalenwildbestände eine naturnahe Waldbewirtschaftung sowie die angestrebte Wiederbewaldung oder die verstärkte Anpassung der Wälder durch Waldumbau. Insbesondere Verbiss-, Schäl- und Fegeschäden entmischen die Wälder und zerstören ganze Bestände. Die bestockten Flächen können auch nicht sinnvoll mit Gattern oder Einzelenschutzmaßnahmen versehen werden.

Einer höheren Effizienz der Bejagung dient dabei vor allem die Vorverlegung der Bejagung der Böcke und Schmalrehe in den etwas vegetationsärmeren April. Denn gerade Anfang Mai ist häufig der Bewuchs aufgrund der immer frühzeitiger beginnenden Vegetationsperiode schon so umfangreich, dass insbesondere in Waldbeständen die Bejagung bereits erschwert ist.

Die Allgemeinverfügung ergeht im Einvernehmen mit dem Jagdbeirat.

Im Auftrag
gez. Größ